

E
Apothekenbetrieb

E

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das
Apothekenwesen und nach der Apothekenbetriebsordnung¹⁾**

Vom 8. August 2013
(GVBl. S. 208)¹⁾

§ 1

Zuständige Behörde nach dem Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung ist das **Landesamt für Verbraucherschutz**²⁾.

§ 2

Zuständige Behörde nach der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195) in der jeweils geltenden Fassung ist das **Landesamt für Verbraucherschutz**²⁾, soweit im Thüringer Heilberufegesetz sowie in den nachfolgenden Bestimmungen nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 3

(1) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen
und

2. § 36 ApBetrO

soweit im Absatz 2 nicht Abweichendes bestimmt ist, ist das **Landesamt für Verbraucherschutz**²⁾.

(2) Zuständige Stelle nach § 36 Nr. 2 Buchst. k bis m ApBetrO ist die **Landesapothekenkammer Thüringen**.

1) Die VO ist als Artikel 20 Bestandteil der Thüringer Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und zur Änderung einer Behördenbezeichnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208). Sie ist am 1. September 2013 in Kraft getreten, gleichzeitig ist nach Art. 32 der VO die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen und nach der Apothekenbetriebsordnung vom 4. Juni 1993 (GVBl. S. 346), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860) außer Kraft getreten.

2) Siehe B 9b.

**Verwaltungsvorschrift
des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie
und Gesundheit über die Abnahme
und Besichtigung von Apotheken**

Vom 28. November 2014
(ThürStAnz. S. 366)

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Befugnisse
- 2 Abnahme
- 3 Besichtigungen
- 4 Niederschrift
- 5 Gebühren
- 6 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

1 Geltungsbereich, Zuständigkeit und Befugnisse

- 1.1 Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken im Sinne des Gesetzes über das Apothekenwesen.
- 1.2 Zuständige Behörde für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)¹⁾ gem. § 1 Ziff. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts (ThürAMZustVO)²⁾ vom 10. September 2000 (GVBl. S. 309) in der jeweils gelgenden Fassung.
- 1.3 Das TLV beauftragt Pharmaziedezernenten und besonders hierzu berufene, in Apotheken tätige Apotheker (ehrenamtlich Beauftragte) mit der Abnahme bzw. Besichtigung von Apotheken (Abnahme-, Regel-, Kurz- und Nachbesichtigungen).
- 1.4 Die ehrenamtlich Beauftragten werden vom TLV nach Anhörung der Landesapothekerkammer Thüringen für die Dauer von fünf Jahren in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte³⁾ nach Maßgabe des Thüringer Beamten gesetzes berufen. Sie führen die Amtsbezeichnung »ehrenamtlicher Landespharmazierat«.⁴⁾ Die wiederholte Berufung ist zulässig. Bei der Beauftragung der Landespharmazieräte ist anzustreben, dass die Entfernung zwischen deren Wohnort/Arbeitsort und den zu besichtigenden Apotheken möglichst kurz ist. Sie dürfen in Orten mit weniger als 100 000 Einwohnern nicht tätig werden, wenn sie dort selbst eine Apotheke betreiben. In größeren Gemeinden dürfen sie nicht bei Besichtigungen oder Abnahmen

1) Aufgaben des Dezernats Pharmazie im TLV s. B 9 a.

2) ThürAMZustVO s. G 1.

3) Thüringer Beamten gesetz s. E 2 c.

4) Ehrenamtliche Landespharmazieräte (LPhR) s. E 2 a.

Seite 2

mitwirken, wenn diese in räumlicher Nähe zum Arbeitsort durchgeführt werden, d. h. in der Regel bei Entfernungen unter 15 km.

Bei Ausscheiden aus dem Ehrenbeamtenverhältnis sind dem TLV die vorhandenen Unterlagen über die einzelnen Apotheken zurückzugeben.

- 1.5 Die Befugnisse der mit der Überwachung beauftragten Personen richten sich nach § 64 Abs. 4 AMG. Soweit es zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung geboten ist, sind vorläufige Anordnungen zu treffen. Das TLV hat die vorläufige Anordnung durch schriftlichen Bescheid alsbald zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben.

2 Abnahme⁵⁾

- 2.1 Neu errichtete oder in andere Räume verlagerte Apotheken sind vor der Eröffnung zu besichtigen. Zweck der Abnahme ist zu prüfen, ob die Apotheke den apothekenrechtlichen und arzneimittelrechtlichen Vorschriften entspricht und alle Anforderungen für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf gegeben sind.
- 2.2 Die Abnahme soll in der Regel durch einen Pharmaziedezernenten erfolgen.
- 2.3 Ergeben sich bei der Abnahme keine oder geringfügige Mängel, so bescheinigt der Pharmaziedezernent gemäß § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht (**Anlage 1**). Für die Beseitigung der Mängel ist in der Niederschrift eine Frist festzusetzen, innerhalb derer der Apothekenleiter die Mängel zu beheben und dem TLV hierüber zu berichten hat. Unterbleibt der Bericht, ist eine **Nachbesichtigung** durchzuführen.
- 2.4 Werden erhebliche Mängel festgestellt, die eine Eröffnung der Apotheke nicht zulassen, lehnt das TLV die Abnahme ab. Diese Entscheidung ist unmittelbar mündlich durch den Überwachungsbeamten zu begründen. Eine schriftliche Begründung erfolgt anschließend durch das TLV.
- 2.5 Das TLV informiert die Landesapothekerkammer Thüringen über die erfolgreiche Abnahmbesichtigung einer Apotheke.

3 Besichtigungen

- 3.1 Besichtigungen nach § 64 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes dienen insbesondere der Feststellung, ob die Apotheke den einschlägigen Vorschriften über das Apothekenwesen, über den Verkehr mit Arzneimitteln, Betäubungsmitteln sowie über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens entspricht. Sie werden in der Regel von einem **Landespharmazierat** durchgeführt. Soweit es das TLV im Einzelfall (z. B. bei Apotheken mit Sterilherstellung, maschineller Verblisterung) für erforderlich hält, kann die Besichtigung von dem Pharmaziedezernenten gemeinsam mit dem Landespharmazierat vorgenommen werden.

5) Nach § 6 ApoG (s. BR III 1) ist für den Betrieb einer Apotheke eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich und dazu eine Abnahmbesichtigung durchzuführen.

Für die Weiterführung einer Apotheke in anderen als den bisherigen Betriebsräumen ist eine neue Betriebserlaubnis im Sinne des § 1 ApoG erforderlich. Dementsprechend ist bei Verlegung einer Apotheke § 6 ApoG uneingeschränkt anzuwenden (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Juni 1972 – BVerwGI C 25.71 – abgedruckt in DAZ 112 S. 1326).

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Durchführung der Abnahme. Mit der Erteilung der Bescheinigung nach Anlage 1 erhält der Apotheker (Erlaubnisinhaber) die Genehmigung zur Eröffnung.

Die Besichtigung von

- Apotheken, die von einem Landespharmazierat geleitet werden,
- Krankenhaus- und krankenhausversorgenden Apotheken,
- Apotheken mit einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz
sind von einem Pharmaziedezernenten vorzunehmen.

3.2 Apotheken sind in der Regel **alle zwei Jahre** zu besichtigen (Regelbesichtigung). Apotheken, die Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben, sollten in kürzeren Zeitabständen besichtigt werden.

Die Besichtigung soll **während der Geschäftszeit** oder der Zeiten der Dienstbereitschaft erfolgen. Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumseinheit. Sie wird in der Regel angekündigt (§ 64 Abs. 3 AMG),⁶⁾ wenn dies nicht dem Überwachungszweck entgegensteht, und erfolgt planmäßig, wobei die Terminierung in Abhängigkeit von den Kriterien für die Überwachungsfrequenz der Apotheke erfolgt. Im Zusammenhang mit Risikomeldungen (z. B. Beschwerden) erfolgt die Überwachung unverzüglich. Die Durchführung setzt grundsätzlich, Ausnahme siehe Nr. 2, nicht die Anwesenheit des Apothekenleiters voraus. Auf die Duldungs- und Mitwirkungspflichten von Apothekenleiter und Personal nach § 66 AMG wird hingewiesen.

Unabhängig von der Regelbesichtigung kann eine anlassbezogene **Kurzbesichtigung** durchgeführt werden.

Arten von Überwachungsmaßnahmen:

Es können grundsätzlich anlassunabhängige (Regelüberwachung), anlassbezogene (z. B. aufgrund von Beanstandungen, Abnahmeinspektion) Besichtigungen und die Probenahme als Überwachungsmaßnahmen unterschieden werden.

Abnahmbesichtigung bei Neugründung und wesentlichen Änderungen der Betriebserlaubnis:

Die Besichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Voraussetzungen, bei deren Vorhandensein die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke erfolgen kann, und bezieht sich üblicherweise auf den gesamten Betrieb, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumseinheit, die von der Apothekenbetriebserlaubnis umfasst sein sollen.

Regelbesichtigung:

Die Regelbesichtigung dient der Überprüfung der formellen, personellen, räumlichen, einrichtungsbezogenen und organisatorischen Bedingungen, unter denen das Betreiben von Apotheken statthaft ist, und bezieht sich üblicherweise **auf den gesamten Betrieb**, d. h. alle Betriebsräume, auch außerhalb der Raumseinheit. Sie wird in der Regel angekündigt (§ 64 Abs. 3 AMG) und erfolgt planmäßig, wobei

6) Eine vorher angemeldete oder eine unangemeldigte Besichtigung liegen im Ermessensspielraum der zuständigen Behörde (TLLV, Dezernat Pharmazie).

Rechtsgrundlage für die **unangemeldete Besichtigung** ist der § 3 Abs. 3 AMGVwV. Damit soll insbesondere ein realistischer Zustand zur Beurteilung der Besetzung mit Fachpersonal oder der Anwesenheit des Leiters festgestellt werden.

Die Rechtmäßigkeit einer Besichtigung ohne vorhergehende Anmeldung wurde durch Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 27. Januar 2004, Az.: 9 S 1343/03 ausdrücklich bestätigt (s. auch DAZ 144 (11), 1214 (70) 2004).

die Terminierung in Abhängigkeit von den Kriterien für die Überwachungsfrequenz der Apotheke erfolgt. Ausnahmen: z. B. Überwachung der patientenindividuellen Parenteraliazubereitung im laufenden Betrieb erfolgt grundsätzlich angekündigt.

Nachbesichtigung:

Bei groben oder beharrlichen Verstößen insbesondere gegen einschlägige Bestimmungen des Arzneimittel- und Apothekenrechts ist eine Nachbesichtigung des Betriebes erforderlich. Sie soll sicherstellen, dass die im Zusammenhang mit einer vorausgegangenen Besichtigung getroffenen mündlichen oder schriftlichen Anordnungen umgesetzt wurden. In Abhängigkeit von der Bedeutung der abzustellenden Mängel bzw. der von diesen Mängeln drohenden Gefahr und einer ggf. für deren Beseitigung gewährten Frist soll die Nachbesichtigung innerhalb eines Zeitraums von in der Regel drei Monaten nach der Besichtigung durchgeführt werden.

Überwachung Personalstand:

Unabhängig davon sollen Überprüfungen hinsichtlich §§ 2 und 3 ApBetrO (Personalkontrolle) in Form von **Kurzbesichtigungen** unangekündigt durchgeführt werden.

- 3.3 Zur Überprüfung der Berufsausübung des Apothekenpersonals können die Approbationsnachweise, Prüfungs- und Zulassungszeugnisse an Ort und Stelle eingesehen werden.
- 3.4 Arzneimittel sind stichprobenweise durch Sinnesprüfung auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen. Darüber hinaus finden §§ 65 und 66 AMG entsprechende Anwendung. Über die Entnahme von Arzneimittelproben ist ein Bericht zu erstellen. Eine versiegelte Gegenprobe ist in der Apotheke zu hinterlassen.
- 3.5 Das TLV hat bei Feststellung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 34 Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2012 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, in der zuletzt geänderten Fassung, (ApBetrO) das Erforderliche zu veranlassen. Bei Feststellung erheblicher Missstände oder bei Nichtbefolgung der getroffenen Anordnungen hat das TLV zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Schließung der Apotheke oder für einen Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke gegeben sind. Bei Verstößen gegen Strafbestimmungen hat das TLV unverzüglich die Strafverfolgungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

4 Niederschrift⁷⁾

- 4.1 Über die Besichtigung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Originale der Niederschrift sind dem TLV zuzusenden. Besondere Vorkommnisse und Feststellungen sowie etwaige Einwendungen des Apothekenleiters gegen Beanstandungen oder den Inhalt der Niederschrift sind aufzunehmen. Unbedeutende Mängel, die während der Besichtigung beseitigt werden können, sind in der Niederschrift nicht zu vermerken. Für die in der Niederschrift vermerkten Mängel sind im Benehmen mit dem Apothekenleiter **Fristen für die Beseitigung** festzusetzen. Die Niederschrift ist nach Einsichtnahme durch den Apothekenleiter oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Der Apothekenleiter hat die Beseitigung der Mängel innerhalb der gesetzten Frist dem TLV anzugezeigen.

7) Der Text für die Niederschrift s. Anlage 2.

5 Gebühren

Für die Abnahme-, die Regelbesichtigung sowie die Kurz- und Nachbesichtigung und die Überwachung wird eine Gebühr auf der Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1} in der jeweils gelten- den Fassung erhoben.

6 Entschädigung

Die ehrenamtlichen Landespharmazieräte erhalten für die Inanspruchnahme bei Besichtigungen von Apotheken sowie für die Teilnahme an Dienstbesprechungen eine Entschädigung.

6.1 Entschädigung je Besichtigung einer Apotheke:

bei Abnahmehbesichtigung und Regelbesichtigung	150 Euro
bei Nachbesichtigung	100 Euro
bei Kurzbesichtigung	50 Euro

6.2 Entschädigung je Teilnahme an einer vom TLV veranlassten Dienstbesprechung:

100 Euro

6.3 Mit der Entschädigung sind Reisekosten, eventuell anfallende Barauslagen sowie eventuell entstehende Verdienstausfälle oder eine erforderliche Stellvertretung (Vertretungskosten) abgegolten.**7 Inkrafttreten/Außenkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die amtliche Besichtigung der Apotheken vom 5. Dezember 2003 (ThürStAnz Nr. 52/2003 S. 2667) außer Kraft.

E

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Dezernat 24/Pharmazie

Genehmigung zur Eröffnung

Nach der heute erfolgten amtlichen Besichtigung (Abnahme) der

Erlaubnisinhaber:

wird hiermit gemäß § 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), in der zurzeit geltenden Fassung bescheinigt, dass die Apotheke den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die Genehmigung zur Eröffnung erteilt.

, den

Im Auftrag

Anlage 2

Stand: Juli 2013

TLV
Dezernat Pharmazie¹⁾
 Tennstedter Straße 8/9
 99947 Bad Langensalza

NIEDERSCHRIFT²⁾

Über die Begehung einer Apotheke gem. § 64 Arzneimittelgesetz in der derzeit gültigen Fassung im Rahmen einer

- Abnahmebesichtigung zur geplanten Eröffnung am: _____
 Regelbesichtigung
 Kurzbesichtigung
 Nachbesichtigung
 am: _____

(Stempel der Apotheke)

1. Teilnehmer

- 1.1 Landespharmazierat/-rätin bzw. Pharmaziedezernent/-in: _____
 1.2 Apothekenleiter/in bzw. Vertreter: _____

2. Erlaubnisse, Genehmigungen und Tätigkeiten (Betriebserlaubnis, Groß- und Versandhandel, Heilmversorgung u. a.) sind dem Stammdatenblatt zu entnehmen.
 Änderungen der Eintragungen sind ggf. dort vorzunehmen.

3. Apothekenpersonal**3.1 Angaben zu Personen**

Name, Vorname	a	b	Urkunde * vom	
			Apotheker/in.....	1
			Pharm. Praktikant/in.....	2
			Pharm.-techn. Assistent/in (PTA).....	3
			PTA - Anwärter/in.....	4
			Apothekerassistent/in.....	5
			Pharmazeulingenieur/in.....	6
			Apothekerassistent/in.....	7
			Pharmazeut. Assistent/in; Facharbeiter/in;	
			Apothekenhelfer/in; Facharbeiter/in;	
			Pharm.-kaufm. Angest. (PKA).....	8
			Auszubildende/r	9
			* Nr. 2, 4 und 9: Eintrittsdatum	10
			a) Anzahl Wochenstunden	
			b) Berufe/Ausbildung	

- 3.2 Bewertung /Bemerkungen:** _____

4. Apothekenbetrieb

- 4.1 Dienstbereitschaft/Ausnahmeregelung 4.3 Defektur (ggf. Umfang)
 4.2 Großerherstellung nach §9 ApBetrO 4.4 Aseptische Herstellung (ggf. Pkt. 4.5)

- 4.5 Bewertung/Bemerkungen:** _____

- 1) Zum Dezernat Pharmazie: Siehe B 9 b, Seite 2.
 2) Zur Niederschrift: Die in der abgedruckten Niederschrift aufgeführten werden während einer Besichtigung wie folgt gekennzeichnet:
 0 = entfällt, 1 = ohne Mängel, 2 = Mängel.

Seite 8

Wissenschaftliche und sonstige Hilfsmittel (§ 5 ApBetrO)

- | | | |
|---|-----|---|
| <input type="checkbox"/> Literatur zur Herstellung / Prüfung | 5.3 | <input type="checkbox"/> Texte der geltenden gesetzlichen Vorschriften / Aktualität |
| <input type="checkbox"/> Literatur zur Information und Beratung | | |

Bewertung / Bemerkungen: _____

Apothekenbetriebsräume (Beschaffenheit, Größe, Einrichtung)

- | | | |
|---|-----|--|
| <input type="checkbox"/> Offizin, Art des Beratungsbereiches / Vertraulichkeit der Beratung | 6.4 | <input type="checkbox"/> Nachdienstzimmer |
| <input type="checkbox"/> Rezeptur | 6.5 | <input type="checkbox"/> Lagermöglichkeiten bis 8 °C bis 15 °C |
| <input type="checkbox"/> Labor | 6.6 | <input type="checkbox"/> Sonstige Räumlichkeiten |

Bewertung / Bemerkungen: _____

Dokumentation und Nachweispflichten (stichprobenartige Prüfung)

- | | | |
|---|------|---|
| <input type="checkbox"/> über im Voraus hergestellte Arzneimittel
(§ 8 ApBetrO) | 7.8 | <input type="checkbox"/> über festgestellte Arzneimittelrisiken und die Behandlung nicht verkehrsfähiger Arzneimittel (§ 21 Ziff. 5, 7 ApBetrO) |
| <input type="checkbox"/> über Prüfung von Fertigarzneimitteln (§ 12 (2) ApBetrO) | 7.9 | <input type="checkbox"/> über Abgabe von Gefahrenstoffen (§ 12 (4) GefStoffV) |
| <input type="checkbox"/> über die Prüfung der Ausgangsstoffe | 7.10 | <input type="checkbox"/> über Betäubungsmittel |
| <input type="checkbox"/> über Einfuhr von Fertigarzneimitteln (§ 18 (1) ApBetrO) | 7.11 | <input type="checkbox"/> nach Transfusionsgesetz (§ 17 TFG und § 22 ApBetrO) |
| <input type="checkbox"/> über verschreibungspflichtige Tierarzneimittel | 7.12 | <input type="checkbox"/> über Vorkommnisse bei MP gem. § 3 MPBetrleibV |
| <input type="checkbox"/> über mess- und sicherheitstechnische Kontrollen bei MP gem. §§ 6, 11 MPBetrleibV | 7.13 | <input type="checkbox"/> über die turnusmäßige Überprüfung der Arzneimittelvorräte auf den Stationen (§ 2 i.V.m. § 17 (7) ApBetrO) - KrH |
| <input type="checkbox"/> über Rückruf und Rückgabe von Arzneimittel (§ 22 ApBetrO) | 7.14 | <input type="checkbox"/> Überprüfung der Heimversorgung (§ 12a (1) Nr. 2 ApoG) |

Bewertung / Bemerkungen: _____

Geräte und Prüfmittel (stichprobenartige Prüfung)

- | | | |
|---|-----|--|
| <input type="checkbox"/> Geräte zur Herstellung von Arzneimittel
(§ 4 (7) ApBetrO) | 8.3 | <input type="checkbox"/> eichpflichtige Gerätschaften (soweit zutreffend) Präzisions-, Handelswaage, Gewichte, Thermometer |
| <input type="checkbox"/> Prüferäte / Prüfmittel (§ 4 (7) ApBetrO i.V. mit Anlage 1) | | |

Bewertung / Bemerkungen: _____

Vorratshaltung gem. § 15 ApBetrO (stichprobenartige Prüfung)

- | | | |
|---|-----|---|
| <input type="checkbox"/> Arzneimittel/Zubereitungen nach Anlage 2 | 9.4 | <input type="checkbox"/> Verbandstoffe, Einwegspritzen, Einwegkanülen |
| <input type="checkbox"/> Arzneimittel/Zubereitungen nach Anlage 3 | 9.5 | <input type="checkbox"/> Ausreichende Vorräte bei Krankenhausversorgung Arzneimittelliste vorhanden |
| <input type="checkbox"/> Arzneimittel/Zubereitungen nach Anlage 4 oder kurzfristige Beschaffung vorgesehen
(Tel.-Liste o.ä.) | | |

Bewertung / Bemerkungen: _____

10. Lagerung / Bevorratung gem. § 16 ApBetrO (stichprobenartige Prüfung)

- | | | | |
|------|---|------|---|
| 10.1 | <input type="checkbox"/> von Arzneimittel und Ausgangsstoffen
(Übersichtlich, nach Lagerhinweisen,
separat) | 10.4 | <input type="checkbox"/> Kennzeichnung der Vorratsbehältnisse
Bezeichnung, Charge / Prüfnummer,
Gefahrstoffsymbole, Schutz vor Licht,
Feuchtigkeit o. a. |
| 10.2 | <input type="checkbox"/> von Betäubungsmitteln | 10.5 | <input type="checkbox"/> von brennbaren Flüssigkeiten |
| 10.3 | <input type="checkbox"/> von Medizinprodukten | | |

10.6 Bewertung / Bemerkungen: _____

11. Abgabe von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (stichprobenartige Prüfung)

- | | | | |
|------|---|------|--|
| 11.1 | <input type="checkbox"/> apothekenpflichtige Arzneimittel in
Selbstbedienung | 11.3 | <input type="checkbox"/> Kennzeichnung von apothekeneigenen
Herstellungen |
| 11.2 | <input type="checkbox"/> Rezeptprüfung | 11.4 | <input type="checkbox"/> apothekeönübliche Waren (§ 25 ApBetrO) |

11.5 Bewertung / Bemerkungen: _____

12. Entnahme von Arzneimittelproben

12.1 Bezeichnung der Arzneimittel: _____

Der / die Apothekenleiter / in erklärt, dass er / sie keine weiteren Räume zur Herstellung, Prüfung,
Lagerung oder zu sonstigem Inverkehrbringen von Arzneimitteln / Medizinprodukten nutzt.

Diese Niederschrift befreit nicht von der Pflicht zur Beseitigung nicht festgestellter oder nicht aufgeführter
Mängel. Soweit Angaben des Apothekenleiters / der Apothekenleiterin aufgenommen wurden, bestätigt
diese / r die richtige Wiedergabe, im Übrigen hat er / sie von der Niederschrift Kenntnis genommen.

Bei dieser Niederschrift handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt i.S. des § 35 ThürVwVfg.

Apothekenleiter/in

Landespharmazierer/-rätin

Pharmaziedezernent/in

Zusammenstellung der anlässlich der Apothekenbesichtigung nach § 64 Arzneimittelgesetz festgestellten
Abweichungen:

Ziffer: _____

Eine Abstellung der Mängel bzw. deren Terminierung wird bis zum _____ durch den Apotheken-
leiter erfolgen und ist dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat Pharmazie anschließend
mitzuteilen.

**Ehrenamtliche Landespharmazieräte
– LPhR –**

Die nachfolgenden Apothekerinnen und Apotheker wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte¹⁾ für die Dauer von 5 Jahren zu »Landespharmazieräten beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz« ernannt bzw. für eine weitere Amtsperiode (2020–2024)²⁾ bestätigt:

	<u>Einsatzgebiet/Kreise/kreis-freie Städte</u>	<u>Amtsperiode</u>
Dr. Lutz Gebert Osterland-Apotheke 04626 Schmölln Walter-Klug-Straße 5 Telefon: (03 44 91) 8 03 33	Gera Greiz	6.³⁾
Gerhard Brunner Wald-Apotheke 99330 Gräfenroda Waldstraße 10 Telefon: (03 62 05) 7 64 96	Wartburg-Kreis	4.
Dr. Michael Gutheil Markt-Apotheke 07407 Rudolstadt Markt 10 Telefon: (0 36 72) 42 27 67	Saale-Orla-Kreis Erfurt (Süd)	4.
Leander Knorre Rats-Apotheke 07743 Jena Markt 2 Telefon: (0 36 41) 5 25 20	Sömmerda Saalfeld-Rudolstadt	4.

1) Siehe E 2 c, insbesondere § 5 und § 119.

Die Ernennung für die jeweilige Amtsperiode erfolgte durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (siehe E 2).

2) Die Entschädigung der ehrenamtlichen LPhR ist in der Verwaltungsvorschrift des TMASGFF für die Abnahme und Besichtigung von Apotheken im Pkt. 4 geregelt (siehe E 2).

3) Der dienstälteste LPhR, Herr Dr. Lutz Gebert (6. Amtsperiode seit seiner ersten Berufung 1991) betreut seit diesem Zeitpunkt sein Einsatzgebiet.

Eine Neuaufteilung der Einsatzgebiete der LPhR wird dann erforderlich, wenn die Nähe des Arbeitsortes des neugerufenen LPhR mit dem zu übernehmenden Einsatzgebiet kollidiert (s. E 2, Pkt. 1.4).

Einsatzgebiet/Kreise/kreis-freie Städte	Amtsperiode
Volker König Schloss-Apotheke 98574 Schmalkalden Renthofstraße 29 Telefon: (0 36 83) 6 29 50	Ilm-Kreis, Suhl Hildburghausen (West) 4.
Thomas Fischer Amts-Apotheke 36466 Dermbach Steinstraße 2 Telefon (03 69 64) 8 25 08	Schmalkalden-Meiningen 3.
Joachim Neujahr Avie-Apotheke im Herku-les E-Center 99867 Gotha Harjesstraße 4-6 Telefon: (0 36 21) 5 14 46 44	Jena 3.
Dr. Michael Scharf Eichsfeld-Apotheke 99988 Heyerode Hauptstraße 15 Telefon: (03 60 24) 57 10	Eisenach Nordhausen 3.
Tina Richter Apotheke Am Dom 99084 Erfurt Marktstraße 23-25 Telefon: (03 61) 5 40 16 73	Unstrut-Hainach-Kreis 2.
Dr. Andreas König Andreas Apotheke 99991 Großengottern Markt 23 Telefon: (03 60 22) 9 63 15	Eichsfeld 2.
N. N.	Sonneberg Hildburghausen (Nord/ Ost) 2.

Einsatzgebiet/Kreise/kreis-
freie Städte

Amtsperiode

Dr. Andreas Möckel e.K.
Apotheke Leutenberg
07388 Leutenberg
Hauptstraße 24
Telefon: (03 67 34) 2 22 19

Saale-Holzland-Kreis
Weimarer Land (Ost)

2.

Sybille Zimmermann
Neue Apotheke
98544 Zella-Mehlis
Ernst-Häckel-Straße 1 a
Telefon: (0 36 82) 48 72 64

Erfurt (Nord)

2.

Rainer Gunkel
Apotheke im Prima-Park
99817 Eisenach
Neue Wiese 1
Telefon: (0 36 91) 89 01 57

Gotha

2.

Falk Peterhänel
Löwen-Apotheke
07551 Gera
Lasurstraße 27
Telefon: (03 65) 3 40 42

Altenburger Land
Weimarer Land (West)

2.



E

Richtlinie zur Genehmigung und zum Betrieb von Rezeptsammelstellen

**Vom 3. November 1992
in der Fassung vom 18. Oktober 1995¹⁾,
zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 4. November 2019**

Die Landesapothekerkammer Thüringen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Thüringer Heilberufegesetzes²⁾ in der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 267) zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen zur Unterhaltung von Rezeptsammelstellen auf der Grundlage des § 24 der Apothekenbetriebsordnung.

§ 1 Voraussetzungen

(1) Antragstellung

Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle wird auf Antrag dem Inhaber einer Apotheke durch die Landesapothekerkammer erteilt, wenn

1. diese Einrichtung der Arzneimittelversorgung abgelegener Orte oder Ortsteile dient,
2. sie im Sinne einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung erforderlich ist,
3. der Apothekenleiter zuverlässig ist.

(2) Abgelegenheit und Erforderlichkeit

1. Ein Ort oder Ortsteil gilt in der Regel als abgelegen, wenn die Straßen-Entfernung zwischen **Ortsmittelpunkt und der nächstgelegenen Apotheke mehr als 6 km beträgt**.
2. Die ordnungsgemäße Versorgung mit Arzneimitteln muss auch die Bürger berücksichtigen, die auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Ort oder Ortsteil in der Regel auch dann abgelegen bei einer Entfernung zwischen 4 und 6 km zur nächsten Apotheke, wenn nicht je einmal vormittags oder nachmittags die Möglichkeit besteht, den Weg zur nächstgelegenen Apotheke und zurück **mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb etwa einer Stunde zurückzulegen**.
3. Für die Erforderlichkeit einer Rezeptsammelstelle in kleinen Orten kann es auch darauf ankommen, ob und in welcher Weise dort eine ärztliche Sprechstunde abgehalten wird.

(3) Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist ein Antragsteller, wenn keine Tatsachen vorliegen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Annahme rechtfertigen, dass er nicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung der Bevölkerung über die beantragte Rezeptsammelstelle bietet.

1) Veröffentlicht in der Kammerinformation 01/2020 S. 65.

2) Siehe D 1.

**§ 2
Befristung**

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle darf die Dauer von 3 Jahren nicht überschreiten.

(2) Für eine Apotheke können **maximal zwei Rezeptsammelstellen** genehmigt werden.

**§ 3
Verfahren der Beantragung und Erlaubniserteilung**

(1) **Die Genehmigungen werden in einem feststehenden Turnus von drei Jahren erteilt.** Die Landesapothekerkammer veröffentlicht zeitlich ausreichend vor dem nächsten Turnus einen Aufruf zur Beantragung von Rezeptsammelstellen im Freistaat Thüringen innerhalb einer bestimmten Frist.

(2) Liegen die Voraussetzungen von § 1 dieser Richtlinie zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle vor, erteilt die Landesapothekerkammer eine entsprechende Genehmigung für den Genehmigungszeitraum von drei Jahren.

(3) Neue, noch nicht existierende Rezeptsammelstellen können auch während des laufenden Genehmigungsturnus von drei Jahren beantragt und bei Vorlage der Voraussetzungen nach § 1 dieser Richtlinie genehmigt werden. Eine Veröffentlichung dieser Anträge findet nicht statt. Die Genehmigung wird für die Dauer des laufenden Genehmigungsturnus erteilt.

(4) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach erfolgter Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

**§ 4
Verfahren bei mehreren Anträgen**

(1) Die Arzneimittelversorgung eines Ortes oder Ortsteiles ist mit **einer Rezeptsammelstelle** sichergestellt.

(2) Liegen für eine Rezeptsammelstelle mehrere Anträge vor, so sind alle Anträge zu berücksichtigen, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertig sind die Anträge derjenigen Apothekenleiter, deren Apotheke nicht mehr als etwa 5 Straßenkilometer weiter von dem Ort der Rezeptsammelstelle (Ortsmittelpunkt) entfernt liegen, als die Apotheke desjenigen Mitbewerbers, die der Rezeptsammelstelle am nächsten gelegen ist.

(3) Sind mehrere Erlaubnisse für eine Rezeptsammelstelle zu erteilen, so ist der Zeitraum, für welchen die Rezeptsammelstelle genehmigt wird, in der Weise gleichmäßig unter den beteiligten Apotheken aufzuteilen, dass jede Apotheke nur einmal an der Reihe ist, um eine möglichst kontinuierliche Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Eine Genehmigungszeit für die einzelne Apotheke von weniger als 6 Monaten soll vermieden werden.

(4) Die Landesapothekerkammer ist berechtigt, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens auch andere Apotheken zu beteiligen, in deren Einzugsbereich die Rezeptsammelstelle liegt oder deren Interessen durch die Rezeptsammelstelle berührt sind.

§ 5
Betrieb einer Rezeptsammelstelle

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung. **Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben, Altenheimen oder bei Angehörigen der Heilberufe betrieben werden.**

(2) Die Verschreibungen müssen in einem **verschlossenen Behälter** gesammelt werden, der vor dem Zugriff unberechtigter Personen geschützt ist, der öffentlich zugänglich sein muss, auf dem **deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten** angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, dass die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers sowie mit der Angabe, ob die Bestellung in der Apotheke abgeholt oder dem Empfänger überbracht werden soll zu versehen ist. Der Behälter soll den Hinweis enthalten, dass sofern keine Angaben dazu gemacht werden, ob die Bestellung in der Apotheke abgeholt oder überbracht werden soll, davon ausgegangen wird, dass die Bestellung überbracht werden soll. **Der Behälter muss zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert werden.** Der Bote muss zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die vorgeschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Der Apothekenleiter hat sicherzustellen, dass das Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt; insbesondere müssen die für das Arzneimittel geltenden Temperaturanforderungen während des Transports bis zur Abgabe an den Empfänger eingehalten werden; die Einhaltung muss insbesondere bei besonders temperaturempfindlichen Arzneimitteln, soweit erforderlich, durch mitgeführte Temperaturkontrollen valide nachgewiesen werden. Die Auslieferung hat im Wege der Botenzustellung zu erfolgen. Die Zustellung muss durch pharmazeutisches Personal erfolgen, wenn vor der Auslieferung bei Arzneimitteln, die der Verschreibungspflicht nach § 48 Arzneimittelgesetz unterliegen, die Verschreibung nicht in der Apotheke vorgelegen hat oder keine Beratung zu den Arzneimitteln stattgefunden hat. Hat die Verschreibung vor der Auslieferung nicht in der Apotheke vorgelegen, so muss diese spätestens bei der Aushändigung des Arzneimittels übergeben werden. Hat vor der Auslieferung keine Beratung stattgefunden, so muss diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aushändigung des Arzneimittels erfolgen. Die Beratung kann auch im Wege der Telekommunikation erfolgen. Es ist nicht zulässig, die Arzneimittel in einer Abgabestelle zur Abholung durch den Patienten oder dessen Beauftragten zu deponieren. Sofern eine Beratung in der Apotheke nicht bereits vorgenommen wurde, muss die Beratung in unmittelbaren Zusammenhang mit der Auslieferung erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte hat zumindest einmal täglich zu erfolgen. In Ortschaften mit einer Arztpraxis soll die Abholung der Rezepte zweimal täglich erfolgen, insbesondere, wenn der Arzt Nachmittags-Sprechstunde durchführt.

§ 6
Änderung der Verhältnisse

(1) Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzugeben.

(2) Wechselt der Inhaber der Apotheke, so wird die Erlaubnis auf Antrag des neuen Apothekeninhabers auf diesen umgeschrieben, sofern keine Hinderungsgründe in seiner Person bestehen.

(3) Wird für einen Ort oder Ortsteil nach Erlaubniserteilung von einem weiteren Antragsteller eine Rezeptsammelstelle beantragt (z.B. nach erfolgter Neugründung), kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Genehmigungsperiode Berücksichtigung finden.

§ 7
Rücknahme, Widerruf

Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1991 S. 293) zurückgenommen bzw. widerrufen werden sowie wenn:

1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
2. gegen Bestimmungen dieser Richtlinien verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, weggefallen sind, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessert oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Rezeptsammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

§ 8
Kosten

Für die Erteilung der Genehmigung, der Ablehnung eines Antrages, der Rückgabe der Genehmigung vor Beginn des Genehmigungszeitraumes und für die Rücknahme eines Antrages vor Erlass der Entscheidung werden Gebühren nach Maßgabe der Kostensatz⁴⁾ der Landesapothekerkammer Thüringen erhoben.

4) Siehe D 6, Kostenverzeichnis Nr. 6.

ANTRAG AUF BETREIBEN EINER REZEPTSAMMELSTELLE
für den Genehmigungszeitraum **2020 bis 2022****Angaben zum Antragsteller**

Name des Apothekeninhabers	Name des Apothekenleiters (bei Filialapotheken)
----------------------------	--

Name der Apotheke

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

E-Mail Adresse	Telefon
----------------	---------

Angaben zur Rezeptsammelstelle

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle in

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

Einwohnerzahl des Ortes (Einwohnermeldeamt, Thüringer Landesamt für Statistik)
--

Befindet sich ein praktizierender Arzt im Ort? ja nein

Fachrichtung

Name des Arztes, Adresse der Arztpraxis

Sprechstundenzeiten:

Mo: _____ bis _____ sowie _____ bis _____

Di: _____ bis _____ sowie _____ bis _____

Mi: _____ bis _____ sowie _____ bis _____

Do: _____ bis _____ sowie _____ bis _____

Fr: _____ bis _____ sowie _____ bis _____

Sa: _____ bis _____ sowie _____ bis _____

Seite 6

Es handelt sich um einen

 Erstantrag Folgeantrag

In welchem Genehmigungsturnus wurde Ihnen die letzte Genehmigung erteilt?

Wurde Ihnen die letzte Erlaubnis allein erteilt? ja nein

Wenn nein, nennen Sie uns bitte die beteiligten Apotheken:

Wie viele Straßenkilometer liegen zwischen dem Ortsmittelpunkt, in dem die Rezeptsammelstelle betrieben werden soll, und Ihrer Apotheke?

Welche Straßenverbindung wurde bei der Entfernungsmessung zugrunde gelegt?

Welche Apotheken befinden sich im Umkreis von 10 km zur Rezeptsammelstelle (bitte auch bundeslandübergreifende Apotheken)?

Wurde in den letzten drei Jahren ein Ordnungswidrigkeits-, Straf- oder berufsrechtliches Verfahren gegen Sie durchgeführt? ja nein

Anlagen

Legen Sie bitte die entsprechenden Fahrpläne (Hin- und Rückfahrt) von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) zwischen dem Ort der Rezeptsammelstelle und dem Ort der nächstgelegenen Apotheke bei, wenn die Entfernung unterhalb von 6 km liegen.
Kennzeichnen Sie die Verbindungen im Fahrplan.

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben.

Ort, Datum	Unterschrift des Apothekenleiters (bei Filialapotheken zusätzlich Unterschrift des Inhabers) Stempel der Apotheke
------------	---

Hinweis

Für die Erteilung der Genehmigung, der Ablehnung eines Antrages, der Rückgabe der Genehmigung vor Beginn des Genehmigungszeitraumes und für die Rücknahme eines Antrages vor Erlass der Entscheidung werden Gebühren nach Maßgabe der Kostensatzung der Landesapothekerkammer Thüringen erhoben.

E

Richtlinien über die Regelung der Dienstbereitschaft und der Schließung der Apotheken¹⁾

Vom 14. April 1999,
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 9. Juni 2010

Präambel

Die Landesapothekerkammer Thüringen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 07.01.1992 (GVBl. S. 3) in der derzeit gültigen Fassung zuständig für die Regelungen der Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2 und Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung.

Die nachfolgenden Richtlinien stellen die Voraussetzungen dar, nach denen unter dem Gesichtspunkt einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung die Dienstbereitschaft geregelt, die Notdienstbereitschaft durchgeführt sowie Schließungserlaubnisse erteilt werden.

Die Thüringer Apotheken sind zur Notdienstbereitschaft²⁾ verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt für alle Apotheken und ist Teil des Versorgungsauftrages, den die Apotheken durch den Gesetzgeber zugewiesen bekommen haben. Die Notdienstbereitschaft ist eine für den Notfall vorsorgende Verpflichtung, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Bevölkerung besteht.

Die Planung der Notdienstbereitschaft der Apotheken²⁾ soll sicherstellen, dass die sichere und angemessen schnelle Arzneimittelversorgung auch in den Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen in Thüringen sicher gewährleistet ist. Sie sichert die durch den ärztlichen Notdienst notwendig werdende Arzneimittelversorgung ab. Sie stellt außerdem sicher, dass die Bevölkerung in diesen Zeiten im Rahmen der Selbstmedikation auch mit nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln versorgt werden kann.

- 1) Veröffentlicht in der Kammerinformation 02/2010, S. 37-43.
Die Begründungen für die erheblichen Änderungen an diesen sogenannten »Notdienstrichtlinien« sind dort auf Seite 13-14 aufgeführt.
- 2) Ab dem 1. Juli 2017 stellt die Vermittlungszentrale der KVT für Anfragen von Apotheken an den diensthabenden Notdienstarzt, eine gesonderte Rufnummer im Ortsnetz Weimar zur Verfügung. So können zu den Zeiten des ärztlichen Notdienstes (gem. der jeweils aktuellen Fassung der Notdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen), wenn nötig, die diensthabenden Apotheken über die Notdienst-Vermittlungszentrale der KVT, Kontakt mit den Ärzten im Notdienst aufnehmen, z. B. bei Rückfragen zu verordneten Medikamenten. Thüringer Notdienst-Apotheken erreichen den diensthabenden Notdienstarzt unter der priorisierten Telefonnummer: 0 36 43/4 95 02 00.

Über die Rufnummer des Ärztlichen Notdienstes 116 117 können Patienten in Thüringen zu Sprechstundenfreien Zeiten jetzt auch die diensthabende Apotheke in ihrer Region erfragen.

§ 1 Grundsätze

(1) Jede Apotheke trägt dazu bei, die Arzneimittelversorgung in Thüringen sicherzustellen. **Gleichzeitigkeit besteht für jede Apotheke die Pflicht zur Dienstbereitschaft.**

Die völlige Befreiung von der Pflicht zur Dienstbereitschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur Dienstbereitschaft ist nur in dem Rahmen möglich, der durch die Apothekenbetriebsordnung vorgegeben ist.

(2) Nach § 2 Apothekengesetz (ApoG) steht die Filialapotheke der Hauptapotheke in der Durchführung der Dienstbereitschaft gleich. Die Verlagerung der Dienstbereitschaft innerhalb von Filialverbünden von einer Apotheke auf eine andere Apotheke sieht die Apothekenbetriebsordnung nicht vor. Für entsprechende Anträge gilt insoweit § 1 (1) dieser Richtlinie.

(3) Nach § 23 Abs. 5 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) ist am Eingang der nicht dienstbereiten Apotheken an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Hinweis auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken anzubringen, unabhängig davon, ob diese in den Wechselturnus des gleichen Notdienstkreises eingebunden sind oder nicht.

(4) Außerhalb der durch § 4 (1) Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) festgelegten gesetzlichen Ladenöffnungszeiten müssen gemäß § 5 ThürLadÖffG diejenigen Apotheken geschlossen sein, die nicht zur Notdienstbereitschaft nach § 2 (2) eingeteilt sind.

§ 2 Definition

(1) Dienstbereitschaft

Jede Apotheke muss ständig dienstbereit sein. Nach § 23 ApBetrO ist sie für bestimmte Zeiten von der Dienstbereitschaft befreit, wenn sie nicht zur Notdienstbereitschaft in einem Notdienstkreis eingeteilt ist. Die Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft werden durch die ApBetrO, das Thüringer Ladenöffnungsgesetz und die Allgemeinverfügung der Kammer festgelegt.

(2) Notdienstbereitschaft

Die Notdienstbereitschaft sichert die Arzneimittelversorgung in den Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft. **Apotheken, die an einem Tag zur Notdienstbereitschaft eingeteilt sind, sind 24 Stunden von 8 Uhr bis 8 Uhr des Folgetages ständig dienstbereit.**

(3) Notdienstkreis

Ein Notdienstkreis (NDK) ist der Verbund von Apotheken, die in einem Gebiet die Arzneimittelversorgung im Rahmen einer Wechselregelung zur Notdienstbereitschaft in den Zeiten der Befreiung von der ständigen Dienstbereitschaft garantieren. Innerhalb eines Notdienstkreises ist sichergestellt, dass mindestens eine Apotheke stets dienstbereit ist. Die Kriterien für die Festlegung der einzelnen Notdienstkreise werden in den §§ 3 und 4 beschrieben.

(4) Notdienstplan

Der Notdienstplan legt die Wechselregelung zur Notdienstbereitschaft für den Notdienstkreis fest. Der Notdienstplan wird durch die Kammer genehmigt bzw. angeordnet. Das Verfahren ist in § 7 dieser Richtlinie geregelt.

(5) Rufbereitschaft

Außerhalb der ortsüblichen Ladenöffnungszeit genügt es zur Gewährleistung der Dienstbereitschaft, wenn sich der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufhält und jederzeit erreichbar ist. Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen ein Apothekenleiter von der Verpflichtung nach Satz 1 befreit werden, wenn der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist. Die Voraussetzungen für diese Erlaubnis zur Rufbereitschaft werden in § 8 beschrieben.

(6) Teilzusatzdienst

Der Teilzusatzdienst (TZD) sieht die stundenweise Einteilung von Apotheken zur Notdienstbereitschaft vor. Diese Regelung ist für Apotheken in dünnbesiedelten Gebieten bzw. nur dann für Apotheken möglich, wenn im gleichen Notdienstkreis mindestens eine Apotheke zur 24-Stunden-Notdienstbereitschaft eingeteilt ist. Die Regeln für den TZD sind in § 5 festgelegt.

§ 3

Kriterien zur Festlegung der Notdienstbereitschaft

(1) Bei der Festlegung der Notdienstkreise und der Wechselregelung sind alle im Gebiet befindlichen Apotheken in die Notdienstbereitschaft zu integrieren. Dabei sind alle zugeordneten Apotheken gleichwertig zu berücksichtigen. Dies kann durch eine feste parallele Zuordnung von Apotheken gewährleistet werden, die weit voneinander entfernt liegen. Alternativ können zugeordnete Apotheken einen Teilzusatzdienstkreis bilden, wenn sich daraus eine sinnvolle Lösung für Teilregionen finden lässt.

(2) Bei der Festlegung der Notdienstkreise und der Wechselregelung sind die Größe der eingebundenen Städte und Gemeinden sowie deren Entfernungen untereinander zu berücksichtigen. Die auf der Größe der Städte und Gemeinden basierende Einteilung der Notdienstkreise in die unter § 4 aufgeführten Typen berücksichtigt insbesondere die Einwohnerzahl und die Anzahl der Apotheken.

(3) Die **Entfernungen zwischen den Apotheken** zur nächsten dienstbereiten Apotheke dürfen in Abhängigkeit vom Notdienstkreistyp einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten. Dieser beträgt für Erfurt, Großstädte und Städte im Sinne der Richtlinie 10 km, für Kleinstädte im Sinne der Richtlinie 15 km und für ländliche Regionen 20 km.

(4) Bei der Festlegung der Wechselregelung in einem Notdienstkreis sollen Regelungen benachbarter Kreise berücksichtigt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass auch über Notdienstkreisgrenzen hinweg sinnvolle Regelungen gefunden werden.

(5) Die Notdienstkreise sind so festzulegen, dass auch benachbarte Notdienstkreise die geforderten Kriterien einhalten können. Erfüllen Apotheken einer Gemeinde die Zuordnungskriterien für mehrere Notdienstkreise, so werden sie grundsätzlich dem Notdienstkreis zugeordnet, dessen Wechselrhythmus kleiner ist, wenn sich der dortige Rhythmus damit verbessert.

§ 4

Notdienstkreistypen

(1) Im Notdienstkreis Erfurt sind stets 2 Apotheken zur Notdienstbereitschaft einzuteilen, wobei mindestens eine Apotheke in der Stadt selbst liegen muss. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Apotheke maximal 10 km von der nächsten dienstbereiten Apotheke

entfernt sein darf. Unter dieser Voraussetzung können Apotheken von Gemeinden, deren straßengebundene Entfernung, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 20 km nicht übersteigt (Nachbargemeinden), in die Wechselregelung einbezogen werden. Für die zugeordneten Apotheken der Nachbargemeinden gelten die Richtwerte, die sich aus der Richtlinie für eine Gemeinde dieser Größe ergeben.

(2) In Städten mit mehr als 80.000 Einwohnern (Großstadt) ist stets eine Apotheke zur Notdienstbereitschaft einzuteilen. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Apotheke maximal 10 km von der nächsten dienstbereiten Apotheke entfernt sein darf. Unter dieser Voraussetzung können Apotheken von Gemeinden, deren straßengebundene Entfernung, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 20 km nicht übersteigt (Nachbargemeinden), parallel in die Wechselregelung einbezogen werden. Alternativ können zugeordnete Apotheken einen Teilzusatzdienstkreis bilden, wenn sich daraus eine sinnvolle Lösung für Teilregionen finden lässt. Für die zugeordneten Apotheken der Nachbargemeinden gelten die Richtwerte, die sich aus der Richtlinie für eine Gemeinde dieser Größe ergeben.

(3) In Städten mit weniger als 80.000 und mehr als 20.000 Einwohnern und mindestens 7 Apotheken (Stadt) ist stets eine Apotheke zur Notdienstbereitschaft einzuteilen. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Apotheke maximal 10 km von der nächsten dienstbereiten Apotheke entfernt sein darf. Abweichend von § 4 (3) S. 1 können Apotheken von Gemeinden, deren straßengebundene Entfernung, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 20 km nicht übersteigt (Nachbargemeinden), in die Wechselregelung einbezogen werden. Apotheken, deren Entfernung zu wenigstens einer Apotheke in der Stadt 10 km übersteigt, können grundsätzlich nur parallel in die Wechselregelung einbezogen werden. Alternativ können diese Apotheken einen Teilzusatzdienstkreis bilden, wenn sich daraus eine sinnvolle Lösung für eine Teilregion finden lässt. Für die zugeordneten Apotheken der Nachbargemeinden gelten die Richtwerte, die sich aus der Richtlinie für eine Gemeinde dieser Größe ergeben.

(4) In Notdienstregelungen für Städte mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern und 4 bis 7 Apotheken (Kleinstadt) können Apotheken von Gemeinden, deren straßengebundene Entfernung, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 20 km nicht übersteigt (Nachbargemeinden), in die Wechselregelung einbezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Apotheke der Kleinstadt maximal 15 km von der nächsten dienstbereiten Apotheke entfernt sein darf. Apotheken, deren Entfernung zu wenigstens einer Apotheke in der Kleinstadt 15 km übersteigt, können grundsätzlich nur parallel in die Wechselregelung einbezogen werden. Alternativ können diese Apotheken einen Teilzusatzdienstkreis bilden, wenn sich daraus eine sinnvolle Lösung für eine Teilregion finden lässt. Für die zugeordneten Apotheken der Nachbargemeinden gelten die Richtwerte, die sich aus der Richtlinie für eine Gemeinde dieser Größe ergeben.

(5) In Notdienstregelungen für Regionen mit Städten mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 4 Apotheken (ländliche Region) können Apotheken von Gemeinden, deren straßengebundene Entfernung, gerechnet von Ortsmitte zu Ortsmitte, 50 km nicht übersteigt (Nachbargemeinden), in die Wechselregelung einbezogen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass jede Apotheke maximal 20 km von der nächsten dienstbereiten Apotheke entfernt sein darf. Apotheken, deren Entfernung zu wenigstens einer weiteren Apotheke im Notdienstkreis 20 km übersteigt, können grundsätzlich nur parallel in die Wechselregelung einbezogen werden. Alternativ können diese Apotheken einen Teilzusatzdienstkreis bilden, wenn sich daraus eine sinnvolle Lösung für die Teilregion finden lässt.

(6) Ist in besonders gelagerten Fällen eine Wechselregelung unter den in (5) genannten Bedingungen nicht möglich oder nicht zumutbar, können weitergehende Ausnahmerege-

lungen genehmigt werden. Die Genehmigung ist auf höchstens 1 Jahr zu befristen und kann bei Weiterbestehen der Gründe verlängert werden.

§ 5

Teilzusatzdienste

(1) Apotheken, die einem Notdienstkreis parallel zugeordnet werden, können alternativ einen Teilzusatzdienstkreis bilden, wenn sich dabei eine sinnvolle Lösung für eine Teilregion des Notdienstkreises ergibt. Eine Regelung gilt als sinnvoll, wenn an jedem Tag eine Apotheke in der Teilregion zum Teilzusatzdienst eingeteilt ist. In einen Teilzusatzdienstkreis können nur Apotheken eingebunden werden, die maximal 15 km voneinander entfernt sind. Die maximale Entfernung zur nächsten dienstbereiten Apotheke darf den durch den Notdienstkreistyp vorgegebenen Wert zu keiner Zeit überschreiten. Durch die Teilzusatzdienste darf sich die Wechselregelung zur 24-Stunden-Dienstbereitschaft im NDK nicht verschlechtern.

(2) Im Rahmen einer Teilzusatzdienstregelung ist wenigstens eine Apotheke montags bis freitags mindestens von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Notdienstbereitschaft einzuteilen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember ist die Apotheke mindestens zwei Stunden zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie mindestens zwei Stunden zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr zum Notdienst einzuteilen.

(3) Darüber hinaus tragen Teilzusatzdienstregelungen dem Umstand Rechnung, dass Apotheken in dünnbesiedelten Gebieten durch die Verpflichtung zur Notdienstbereitschaft nicht über die Maßen stark belastet werden. Eine Notdienstbelastung gilt als zumutbar, wenn die Apotheke an maximal 75 Tagen im Kalenderjahr zur 24 Stunden-Notdienstbereitschaft eingeteilt wird. Dies ist gewährleistet, wenn wenigstens 5 Apotheken gleichberechtigt in eine Wechselregelung einbezogen werden können. Ist dies möglich, so ist die Einbindung in einen 24-Stunden-Notdienstkreis dem TZD vorzuziehen.

(4) Apotheken im Teilzusatzdienst in dünnbesiedelten Gebieten können von der Notdienstbereitschaft befreit werden, wenn die nächste dienstbereite Apotheke bzw. die nächste zum TZD eingeteilte Apotheke weniger als 25 Straßenkilometer entfernt ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die Apotheke montags bis freitags von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Notdienstbereitschaft einzuteilen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember ist die Apotheke mindestens zwei Stunden zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie mindestens zwei Stunden zwischen 15:00 Uhr und 20:00 Uhr zum Notdienst einzuteilen.

§ 6

Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen des § 23 (1) S. 2 ApBetrO werden die Apotheken gemäß § 23 (2) ApBetrO während der ortsüblichen Schließzeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft durch eine **Allgemeinverfügung** befreit, die als **Anlage Bestandteil dieser Richtlinie ist**. Wird die Befreiung durch eine Allgemeinverfügung gewährt, bedarf es keines Antrages und dementsprechend keiner Einzelbefreiung.

(2) Darüber hinaus kann eine Apotheke für bestimmte Zeiten von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft auf Antrag gemäß den Bestimmungen des § 23 (2) und (3) ApBetrO befreit werden:

- a) Mittwochs von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, wenn mindestens die Hälfte der im gleichen Notdienstkreis gelegenen Apotheken geöffnet ist,
- b) während der Betriebsferien,
- c) bei Vorlage berechtigter Gründe (z. B. wichtige persönliche Angelegenheiten, Bauarbeiten in der Apotheke).
- d) Die Schließungsgenehmigung nach a) wird jeweils nur für ein Kalenderjahr erteilt. Entsprechende Anträge für das folgende Jahr sind bis zum 30. September des laufenden Jahres der Kammer zur Genehmigung vorzulegen.
- e) Eine Schließungsgenehmigung nach a) bis c) kann nur erteilt werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke gewährleistet ist, die sich in zumutbarer Entfernung zu der anderen Apotheke befindet.

§ 7 Verfahrensregelungen

(1) Die Aufstellung der Notdienstpläne erfolgt durch die Gebietsvertrauensapotheke (GVA) in Zusammenarbeit mit den beteiligten Apothekenleitern jeweils für ein Kalenderjahr. Die Notdienstpläne der Apotheken eines Notdienstkreises für das folgende Jahr sind bis zum 30. September des laufenden Jahres der Kammer zur Genehmigung vorzulegen. Kommt eine Einigung bei der Aufstellung der Dienstpläne nicht zustande, entscheidet die Kammer nach Anhörung der Beteiligten.

(2) Die Kammer ordnet für die nach § 4 definierten Notdienstkreistypen nach Anhörung der GVA eine Wechselregelung an. Diese werden den Apotheken, die in die Wechselregelung einbezogen sind bzw. auf diese verweisen, zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Notdienstpläne sind in Verantwortung der Leiter der in die Wechselregelung einbezogenen Apotheken, an Ärzte, an die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde weiterzugeben, in der örtlichen Presse zu veröffentlichen und, soweit ein solcher besteht, dem regionalen telefonischen Auskunftsdiest (Rettungsleitstelle) zur Kenntnis zu geben.

(4) Eine Änderung der nach (2) angeordneten Wechselregelung ist nur aus besonderem Anlass zulässig. Die Änderung des Notdienstplanes ist durch den GVA frühestmöglich bei der Kammer einzureichen. Der geänderte Notdienstplan muss den Vorgaben der §§ 3 und 4 entsprechen. Alle an der Wechselregelung beteiligten und darauf verweisenden Apotheken, Ärzte, örtlich zuständige Gesundheitsbehörden und die örtliche Presse und, soweit ein solcher besteht, der regionale telefonische Auskunftsdiest (Rettungsleitstelle) sind in Verantwortung der Leiter der in die Änderung einbezogenen Apotheken zu informieren.

(5) Apothekenneugründungen sind spätestens drei Monate nach Eröffnung an der Notdienstbereitschaft zu beteiligen. Der dabei entstehende Notdienstplan ist der Kammer zur Kenntnis zu geben und wird durch die Kammer im Sinne von (2) angeordnet.

(6) Die Kammer ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Auflagen zu erteilen.

§ 8
Rufbereitschaft

(1) Nach § 23 (4) S. 2 ApBetrO kann der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person von der Verpflichtung befreit werden, sich außerhalb der ortsüblichen Ladenöffnungszeit während der Notdienstbereitschaft in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Apothekenbetriebsräumen aufzuhalten. Die Befreiung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag erteilt werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

(2) **Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht** ist unter Widerrufsvorbehalt zu erteilen. Der Antrag ist genehmigungsfähig, wenn die nachfolgenden Kriterien beachtet werden.

- a) Die jederzeitige Erreichbarkeit ist gegeben, wenn der Diensthabende von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus sofort und unmittelbar in Sprechkontakt mit dem Kunden treten kann. Der Kontakt muss auch auf dem Weg von und zu der Apotheke möglich sein.
- b) Die Arzneimittelversorgung ist sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von 15 Minuten nach Betätigen der Nachtdienstglocke durch den Kunden erreichen kann. Dies ist nicht der Fall, wenn sein Aufenthaltsort mehr als 10,0 km von der Apotheke entfernt ist.
- c) Von Montag bis Freitag ist eine Rufbereitschaft grundsätzlich erst ab 20.00 Uhr möglich.
- d) Der Antragsteller hat darzulegen, dass er die technischen und sonstigen Voraussetzungen nach § 7 (2a) geschaffen hat und die Funktionsfähigkeit des Systems bei jedem Dienstbereitschaftsbeginn geprüft wird.

(3) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

Erfurt, 9. Juni 2010

gez. Ronald Schreiber
Präsident der LAK-Thüringen

Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft³⁾

Vom 10. Januar 2019

Die Landesapothekerkammer Thüringen ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Absatz 2 Apothekenbetriebsordnung und § 6 Absatz 1 und 2 Nr.1 Thüringer Heilberufegesetz folgendes an:

Alle Apotheken, die in einen Dienstbereitschaftsturnus eingeteilt sind, werden unter Einschluss der Regelungen in § 23 Abs. 1 Satz 2 Apothekenbetriebsordnung für nachfolgende Zeiten von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft befreit:

- | | |
|--|---|
| 1. montags bis freitags | von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr |
| 2. montags bis freitags | von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr ⁴⁾ |
| | und von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| 3. mittwochs | von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| 4. samstags | von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| 5. sonntags und an gesetzlichen Feiertagen | von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr |
| 6. am 24.12. und 31.12., | von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr |

wenn diese Tage auf einen Werktag fallen und ab 12:00 Uhr

Diese Befreiung gilt für eine Apotheke an denjenigen Tagen nicht, an welchen sie aufgrund einer Anordnung der Landesapothekerkammer zum Notdienst verpflichtet ist. Sie gilt auch nicht für Apotheken, die keiner Anordnung zum Notdienst nach § 5 Satz 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz unterliegen. Jeder Apothekenleiter bzw. Betreiber von Apotheken kann frei entscheiden, ob er diese Befreiung – auch nur zeitweise – in Anspruch nehmen will oder nicht. Apotheken, die lediglich während der oben aufgeführten Zeiten schließen, benötigen keine Einzelbefreiung. Soweit über die oben genannten Zeiten hinaus Befreiungen nach § 23 Absatz 2 ApBetrO erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie tritt am 1. März 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 25. August 2016 außer Kraft.

Hinweis:

Jeder Inhaber einer Apothekenbetriebserlaubnis ist verpflichtet, die Öffnungszeiten sowie deren Änderungen gemäß der Meldeordnung der Landesapothekerkammer Thüringen in schriftlicher oder elektronischer Form zu melden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 1 **Thüringer Ladenöffnungsgesetz** Verkaufsstellen grundsätzlich an Sonn- und Feiertagen ganztägig, an Sonnabenden nach 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr und am 24. Dezember und 31. Dezember, wenn diese Tage auf einen Werktag fallen, ab 14:00 Uhr grundsätzlich geschlossen zu halten sind. Apotheken dürfen gemäß § 5 Thüringer Ladenöffnungsgesetz an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und 31. Dezember ganztägig für die Abgabe von Arzneimitteln und apothekeüblichen Waren geöffnet sein, soweit sie durch eine Anordnung der Landesapothekerkammer Thüringen zum Notdienst verpflichtet sind.

-
- 3) Die verordnete Allgemeinverfügung steht im Einklang mit dem Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540).
- 4) Die möglichen Befreiungszeiten für die Mittagszeit wurden um 1 Stunde gegenüber der Vorgänger-Allgemeinverfügung vom 25. 08. 2016 erweitert (von maximal zwei auf drei Stunden).

Antrag auf Durchführung einer Rufbereitschaft

Für das Jahr:

Hiermit beantrage ich gemäß § 23 Apothekenbetriebsordnung und der Richtlinie über die Regelung der »Dienstbereitschaft und der Schließzeiten der Apotheken« der Landesapothekerkammer Thüringen die Notdienstbereitschaft in schwach frequentierten Zeiten als Rufbereitschaft durchzuführen.

Name, Ort der antragstellenden Apotheke: _____

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Zwischen der Apotheke und der Wohnung/dem Aufenthaltsort des Diensthabenden sind eine Wechselsprechanlage für den Apothekeneingang und eine Rufumleitung für das Apothekentelefon vorhanden und gewährleisten Sofortkontakt mit Patienten, die die Notdienstbereitschaft in Anspruch nehmen.
- Die Funktionsfähigkeit der erforderlichen Technik/Geräte (Wechselsprechanlage für den Apothekeneingang, Rufumleitung des Apothekentelefons) muss gewährleistet sein, auch für die Zeit, in der sich der Diensthabende auf dem Weg zwischen Apotheke und Wohnung/Aufenthaltsort befindet.
- Vor jeder Inanspruchnahme der Rufbereitschaft wird die Funktionsfähigkeit der Rufumleitung von der Notdienstglocke an der Apotheke und vom Apothekentelefon auf das »Diensthandy« überprüft. Der Funktionstest wird dokumentiert (Anrufliste auf dem Mobilfunkgerät) und dient im Zweifelsfall als Nachweis. Die Rufbereitschaft kann nur nach erfolgreichem Test durchgeführt werden.
- Die Abgabe von Arzneimitteln ist innerhalb von längstens 15 Minuten gewährleistet.

Eine Genehmigung wird erteilt, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Genehmigung wird zurückgenommen bzw. widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben. Grundlage dieser Gebühr ist die aktuelle Kostensatzung der Landesapothekerkammer Thüringen, Anlage Kostenverzeichnis 5.2.

Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung des Antrages zum Ablauf des Gültigkeitsjahres neu zu beantragen ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Apothekenleiters
Stempel der Apotheke